

Gemeinde Bühlerzell  
Landkreis Schwäbisch Hall

**Satzung über die Entschädigung der  
ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.05.2017 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **10,50 €**. Diesen Durchschnittssatz erhalten ebenfalls Landwirte und Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können, und/oder den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz)

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird eine Stunde zusätzlich entschädigt.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Für Landwirte und solche Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können, werden pauschal pro Tag 120,00 € ersetzt.

**§ 2**

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen folgende Pauschale je Teilnehmer gewährt:

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Grundausbildungslehrgang  |         |
| - Eine Entschädigung von  | 20,00 € |
| (2) Truppenführerlehrgang   |         |
| - Pauschalbetrag für Lehrgang   | 40,00 € |
| (3) Maschinistenlehrgang  |         |
| - Pauschalbetrag für Lehrgang   | 40,00 € |
| (4) Atemschutzgeräteträgerlehrgang  |         |
| - Pauschalbetrag für Lehrgang   | 40,00 € |
| (5) Funkerlehrgang  |         |
| - Pauschalbetrag für Lehrgang   | 20,00 € |
| (6) Jugendleitergrundausbildung   |         |
| - Pauschalbetrag  | 30,00 € |
| (7) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mindestens einem Tag werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Für Landwirte und solche Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können, werden pauschal pro Tag 120,00 € ersetzt.                             |         |
| (8) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 bis 6 eine Erstattung der Fahrkosten zweiter Klasse oder einer Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. |         |

### § 3

#### Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

|                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| Feuerwehrkommandant                   | 500,00 €/Jahr |
| Stellvertretender Kommandant          | 300,00 €/Jahr |
| Zugführer                             | 150,00 €/Jahr |
| Jugendfeuerwehrwart                   | 250,00 €/Jahr |
| Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart | 100,00 €/Jahr |
| Gerätewart                            | 300,00 €/Jahr |

|  |                   |
|--|-------------------|
| Stellvertretender Gerätewart   | 100,00 €/Jahr     |
| Bis zu zwei weitere stellvertretende Gerätewarte je  | 50,00 €/Jahr      |
| Verlängerung der Fahrerlaubnis C/CE für Angehörige<br>der Aktivenabteilung der Gemeindefeuerwehr | 50 % der Gebühren |

#### **§ 4** **Sonstige Entschädigungen**

Es werden gewährt:

|  |              |
|--|--------------|
| (1) Entschädigung an die Kameradschaftskasse<br>Pro Feuerwehrmann/Feuerwehfrau | 25,00 €/Jahr |
|--|--------------|

#### **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung in der Fassung vom 13. Mai 2013 außer Kraft.

Bühlerzell, 22.05.2017



Rechtenbacher  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausstellungsvermerk: 15.05.2017

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt  
Nr.22 vom 01.06.2017